

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.05.2011

Geschäftszahl

2008/05/0253

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/05/0214 E 30. Jänner 1990 RS 3

Stammrechtssatz

Eine extreme Ausnützung der Regeln des § 81 Abs 2 Wr BauO findet in den Bestimmungen des § 85 Wr BauO über die äußere Gestaltung von Gebäuden ihre Grenze.